

**Vorlage Nr. 19/0265**

Federf. Stadamt: Geschäftsstelle Rat und Bürger

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	Vorberatung/Empfehlung	01.07.2019	6
Rat	Bürgermeister Roland	Entscheidung	04.07.2019	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Vorlage des Jahresabschlusses 2018 und Lageberichtes der Stadtparkasse Gladbeck, Verwendung des Jahresüberschusses gem. § 25 Sparkassengesetz NW und Entlastung der Organe**

**Begründung:**

Der von der Prüfstelle des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Stadtparkasse Gladbeck ist durch Beschluss des Verwaltungsrates am 13.05.2019 gem. § 24 Abs. 4 des Sparkassengesetzes NRW (SpkG NW) mit einer Bilanzsumme von 802.477.563,24 € festgestellt worden. Jahresabschluss und Lagebericht sollen der Vertretung des Trägers zwecks Beschlussfassung gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe f) SpkG NW über die Entlastung der Organe der Sparkasse vorgelegt werden.

Gemäß § 24 Abs. 4 SpkG NW beschließt die Vertretung des Trägers auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25 SpkG NW. Nach § 25 Abs. 2 SpkG NW hat die Vertretung des Trägers bei ihrer Entscheidung die Angemessenheit der Ausschüttung im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse sowie im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse zu berücksichtigen.

Der von der Stadtparkasse Gladbeck vorgelegte Jahresabschluss weist für das Geschäftsjahr 2018 einen Jahresüberschuss von 172.915,00 € aus. Der Verwaltungsrat schlägt der Vertretung des Trägers vor, den vollen Betrag von 172.915,00 € in die Sicherheitsrücklage (Ausschüttungssperre) einzustellen. Eine Ausschüttung an den Träger erfolgt somit nicht. Im Haushalt der Stadt Gladbeck wurde für das Haushaltsjahr 2019 auf der Grundlage der

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

seinerzeitigen Ergebnisprognosen der Stadtsparkasse Gladbeck (Stand: Ende 2017) ein Ertrag von 450.585 € veranschlagt.

### Corporate Governance Kodex

Der Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Gladbeck hat in seiner Sitzung am 04.04.2011 beschlossen, zukünftig den „Corporate Governance Kodex für Sparkassen in Nordrhein-Westfalen“ im Wege der Selbstbindung zu akzeptieren und anzuwenden.

Vorstand und Verwaltungsrat sollen gemeinsam jährlich über die Einhaltung der Empfehlung des Kodexes berichten und gegebenenfalls Abweichungen erläutern. Dies sollte gegenüber der Trägervertretung im Zuge der dortigen Beschlussfassung über die Entlastung der Organe und die Verwendung des Jahresüberschusses erfolgen.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 13.05.2019 folgenden Beschluss gefasst:  
„Die jährliche Überprüfung zur Einhaltung des Corporate Governance Kodex führt zu keinen grundlegenden Abweichungen/ Verstößen. Der Verwaltungsrat nimmt dies zur Kenntnis.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	-450.585
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Gladbeck nimmt den vom Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Gladbeck gebilligten Lagebericht und den von ihm festgestellten Jahresabschluss der Stadtsparkasse Gladbeck für das Geschäftsjahr 2018 zur Kenntnis und erteilt den Organen der Stadtsparkasse Gladbeck Entlastung.

Der Jahresüberschuss der Stadtsparkasse Gladbeck von 172.915,00 € ist in die Sicherheitsrücklage (Ausschüttungssperre) einzustellen. Eine Ausschüttung an den Träger zur Verwendung für Zwecke nach § 25 Abs. 3 SpkG NW erfolgt nicht.

Der Bürgermeister



- Ulrich Roland -

---

In der Sitzung des

- \_\_\_\_\_-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: